

Satzung der Gebirgsschützenkompanie
"Historische Bauerngruppe Kochel"

§ 1

(Name und Sitz der Kompanie)

Die Kompanie führt den Namen „Historische Bauerngruppe Kochel“ und hat ihren Sitz in Kochel am See.

Die Kompanie ist parteipolitisch neutral.

Die Kompanie ist Mitglied des Bundes der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien und erkennt dessen Satzung an.

Das Kompaniejahr läuft vom 1.12. - 30.11. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2

(Zweck der Kompanie)

Die Kompanie will,

1. die aus der Verteidigungsorganisation der ehemaligen Klosterherrschaft Benediktbeuern in Jahrhunderten gewachsene Tradition der Gebirgsschützen in Kochel fortführen,
2. insbesondere das Gedächtnis an den von den Gebirgsschützen getragenen Volksaufstand von 1705 pflegen und
3. sich aktiv zum heimatlichen Brauchtum und zum angestammten Glauben bekennen.

Der Kompaniezweck wird verwirklicht durch heimat- und brauchtumsverbundene Veranstaltungen.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

4. Die Kompanie verfolgt als Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Kompanie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kompanie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kompanie.
6. Die Kompanie wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kompanie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung der Kompanie oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Gemeinde Kochel a. See, die es ausschließlich für gemeinnützige, heimatpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

(Arten der Mitgliedschaft)

1. Der Kompanie gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder rücken regelmäßig mit der Kompanie bei öffentlichen Aufmärschen aus.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben der Kompanie, ohne regelmäßig mit der Kompanie auszurücken.

Mitglieder, die den Zweck der Kompanie in besonderem Maß gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

(Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Mann mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich unter Angabe des Namens, Alters, Berufes und Wohnsitzes dem Vorstand einzureichen.
3. Mit dem Antrag anerkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Kompaniesatzung, die ihm auszuhändigen ist.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6

(Rechte der Mitglieder)

1. Die Mitglieder dürfen an allen Veranstaltungen der Kompanie teilnehmen.
2. Die Mitglieder dürfen die Montur und die Abzeichen der Kompanie tragen.
3. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Die Mitglieder dürfen ab Vollendung des 21. Lebensjahres in ein Vorstandsamt gewählt werden.

5. Verstorbene Mitglieder werden auf ihrem Weg zur letzten Ruhestätte von einer Fahnenabordnung der Kompanie begleitet.

§ 7

(Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Interessen und Bestrebungen der Kompanie nach Kräften zu unterstützen,
2. sich jederzeit dem Ansehen der Kompanie entsprechend zu verhalten,
3. die Beschlüsse und Weisungen der Kompanieorgane zu befolgen,
4. die ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenen Ämter gewissenhaft zu erfüllen,
5. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 8

(Beiträge)

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kompaniejahr im Voraus zu entrichten.
3. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, die vom Vorstand der Kompanie festgesetzt wird.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kompaniejahres hinaus trotz Mahnung nicht entrichtet haben, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§9
(Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand durch schriftliche Kündigung erklärt werden.
3. Streichungen aus der Mitgliederliste erfolgen unter Anwendung des § 8 Ziffer 5.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Kompanie ausgeschlossen werden wegen
 - a) grober Verstöße gegen die Satzung
 - b) grober Verstöße gegen die Interessen der Kompanie
 - c) grober Verstöße gegen Beschlüsse und Weisungen der Kompanieorgane
 - d) unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb der Kompanie.

Gegen den Ausschluss kann von dem Betroffenen zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde eingelegt werden.

§10
(Ehrungen)

1. Für besondere Verdienste um die Kompanie können an Mitglieder Ehrengaben und Ehrenzeichen in Verbindung mit Ehrenurkunden verliehen werden.
2. Die von der Kompanie gestiftete Schmied-von-Kochel-Medaille kann nur an aktive Mitglieder verliehen werden.

3. Die Medaillen der bayerischen Gebirgsschützenkompanien für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste können nur an aktive Mitglieder verliehen werden.
4. An runden Geburtstagen, beginnend mit dem 65sten, von aktiven und verdienten, passiven Mitgliedern kann der Vorstand ein angemessenes Ehrengeschenk überreichen.

§ 11
(Organe der Kompanie)

Organe der Kompanie sind

1. die Mitgliederversammlung (= Generalversammlung)
2. der Vorstand

§12
(Vorstand)

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Obmann
- b) dem stellvertretenden Obmann
- c) dem Hauptmann
- d) dem stellvertretenden Hauptmann
- e) dem Kassier
- f) dem Schriftführer
- g) dem 1. Fähnrich

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahlen zu 1 a - g erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung auf Vorschläge aus der Mitgliederversammlung.

3. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsämter, höchstens zwei, in Personalunion bekleiden, hat aber in diesem Fall nur eine Stimme.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

§13

(Geschäftsbereich des Vorstandes)

1. Der Obmann und der stellvertretende Obmann vertreten die Kompanie gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
2. Der Hauptmann übt beim Ausrücken die Kommandogewalt über die Kompanie aus. Der stellvertretende Hauptmann übt die Funktion des Hauptmannes bei dessen Abwesenheit aus.
3. Der Kassier verwaltet die Finanzen der Kompanie. Er muss über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der Kompanie Buch führen.
4. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlungen und die Veranstaltungen der Kompanie sowie über die Tätigkeit des Vorstandes Protokoll.
5. Der Vorstand kann selbständig finanzielle Entscheidungen treffen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes können im Rahmen von Sitzungen oder durch schriftliche bzw. telefonische Abstimmung gefasst werden. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§14

(Kassenprüfer)

1. Von der Mitgliederversammlung werden alle zwei Jahre auf eine Amtszeit von zwei Jahren aus den Reihen der Mitglieder zwei Revisoren gewählt.
2. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und unterliegen keinen Weisungen des Vorstandes.
3. Die Revisoren prüfen alljährlich die Kassenführung der Kompanie und erstatten den Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

(Ordentliche Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Viertel des Kompaniejahres stattfinden. Sie wird durch Veröffentlichung in der Tageszeitung durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung muss rechtzeitig vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 16

(Anträge zur Mitgliederversammlung)

1. Anträge des Vorstandes sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

2. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 17

(Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Neuwahl des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Auflösung der Kompanie
2. Bei Beschlussfassung über die Auflösung der Kompanie ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 3 Wochen eine neue einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung der Kompanie ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. In das Protokoll sind alle Beschlüsse mit Stimmenzahlen der erforderlich gewesenen Abstimmungen aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1.Obmann zu unterzeichnen.

§ 18

(Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist im Vorstand einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19

(Auflösung der Kompanie)

1. Die Auflösung der Kompanie kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall einer Auflösung der Kompanie werden der Obmann und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zu Beschlussfassungen der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den §§47 ff. BGB.

- Die Generalversammlung vom 28.11.2025
hat diese Satzung einstimmig beschlossen. -